

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Diabetes Selbsthilfe e.V. Aschaffenburg"
- 2) Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Sie umfassen soziale Aufgaben und Tätigkeiten, die sich aus der besonderen Lage der Diabetiker ergeben, insbesondere:
 - Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Diabetiker bedeuten.
 - Zusammenarbeit mit Kliniken, Ärzten, Psychologen, Diätassistenten, Diabetesberatern, Diabetesassistenten, Podologen, Pädagogen, Krankenkassen, staatlichen und wissenschaftlichen Organisationen, Forschungseinrichtungen, Industrie sowie Sozialverband VdK Bayern e.V., etc.
 - Förderung der Diabetes-Schulung von Betroffenen, Partnern und Angehörigen, Erziehern, Lehrern und Ausbildern.
 - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Probleme und Belange von Diabetikern, besonders Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Beruf und Gesellschaft sowie Politik darzustellen. Dazu dient unter anderem die Ausrichtung des Aschaffener Diabetes-Tages und die Teilnahme an den Aschaffener Selbsthilfe-Tagen
 - Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung neuer und zukunftsweisender Schulungs- und Betreuungsprogramme.
 - Förderung einer bei Diabetes erforderlichen Lebensstil-Änderung (Ernährung sowie Sport). Insbesondere sollen hierzu Netzwerke zu den Themen „vollwertige Ernährung“ und „gemeinschaftlichem Sport“ gebildet werden.
 - Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander um die Erkrankung Diabetes besser in den Griff zu bekommen. Dies betrifft auch Begleiterkrankungen wie z.B. Polyneuropathie etc.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über eventuelle Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden:
 - 1) als ordentliches Mitglied jede natürliche Person
 - 2) als förderndes Mitglied jede juristische Person, die dann den zehnfachen Mitgliedsbeitrag entrichtet die seine Ziele unterstützen.
- 2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (jede natürliche Person)
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Fördermitglieder (z.B. jede juristische Person)
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 3) Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied haben schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Eine Mitgliedschaft ist nur möglich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag. Siehe auch § 7.
- 6) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich auf besondere Weise für das Wohl des Vereins und seiner Mitglieder eingesetzt haben. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, sind beitragsfrei und können zu Sitzungen des Vorstandes als Berater ohne Stimmrecht eingeladen werden. Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz können durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn die Person das Ansehen oder Vermögen des Vereins vorsätzlich schädigt oder entgegen den Zielen und der Satzung des Vereins arbeitet.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären ist;
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder Vermögen des Vereins vorsätzlich schädigt oder entgegen den Zielen und der Satzung des Vereins arbeitet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über Ausschluss zu Punkt b und c entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
 - d) durch Tod.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitglieder-versammlung entscheidet.

§4 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung (Angabe des Zweckes und der Gründe) verlangt wird.

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahme von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Beirat, gebildet aus mindestens vier Mitgliedern.

- 2) Die Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates** müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und bilden **zusammen** den **beschlussfähigen Vorstand**, in dieser Satzung als **Vorstand** bezeichnet.

- 3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (in der Regel Vorsitzender und stellvertretendem Vorsitzenden) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten Diabetiker sein.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anmietung von Räumlichkeiten für Vereinsveranstaltungen
 - Bewirtung für Vereinszwecke
 - Einladung von Referenten für Vorträge
 - Entscheidung über Präsente für Referenten
 - Anmietung und Pflege der Website
 - Herausgabe des Vereinsmagazins „Glucoline“

Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand auch delegieren.
- 7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, per Email, mündlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Der Vorsitzende ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei Vorstandsbeschlüssen das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per Email oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen wie die regulärer Sitzungen.
- 8) Der Vorsitzende kann Referenten berufen, wenn dies für die Aufgabenverteilung zweckmäßig ist.

- 9) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss vom Vorstand ein Stellvertreter für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch Wahl zu vervollständigen.
- 10) Der Vorstand kann zur besseren Umsetzung des Vereinszweckes durch die Mitgliederversammlung Abteilungen einrichten oder bereits bestehende andere Selbsthilfegruppen mit dem gleichen Zweck als Abteilung in den Verein aufnehmen lassen. Diese Abteilungen sind jeweils durch einen Abteilungsleiter zu führen, der als Beisitzer dem Vorstand angehört. Für diese Abteilungen gilt die vorliegende Satzung in allen Punkten.
- 11) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse durch die Mitgliederversammlung berufen lassen.
- 12) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Die vorgenannten Personen erhalten auf Anforderung Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Die entsprechenden Regelungen legt der Vorstand fest.

§7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Die Beiträge werden bei unterjährigem Vereinsbeitritt anteilig nach vollen Monaten berechnet. Der Eintrittsmonat wird nicht als voller Monat gerechnet. Die Beiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen (Sepa-Lastschriftmandat erforderlich). Die Mitglieder sind verpflichtet, Kontoänderungen dem Kassenwart schriftlich zu melden. Rücklastschriftgebühren wegen erfolgloser Buchung sind vom zahlungspflichtigen Mitglied zu tragen.

Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückvergütet.

§8 Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Email-Adresse usw.) Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§11 Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Ein wissenschaftlicher Beirat hat die Aufgabe, den Verein beratend zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie sind dort ehrenamtlich tätig.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Förderkreis für die Kinderklinik Aschaffenburg e.V.“, Lorenzstr. 26, 63739 Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Publikationen

- 1) Der Diabetes Selbsthilfe e.V. Aschaffenburg gibt die Vereinszeitung "**Glucoline**" heraus. Nach der Verteilung an die Mitglieder wird die Zeitung auch öffentlich ausgelegt (Diabetologen, Arztpraxen, Apotheken, Podologen etc.)
- 2) Der Diabetes Selbsthilfe e.V. Aschaffenburg ist Inhaber der Domain **www.dsh-ab.de** und betreibt unter diesem Namen eine Homepage.

§14 Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand ist Aschaffenburg.
- 2) Satzung, Änderungen oder Neufassungen treten mit der jeweiligen Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3) Über Satzungsänderungen und Neufassungen werden die Mitglieder in der Vereinszeitung und auf der Vereins-Homepage informiert.
- 4) Personenbezeichnungen in dieser Satzung betreffen immer beide Geschlechter. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf Doppelnennungen verzichtet.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

W 8750 Aschaffenburg, den 21. Oktober 1991
 63739 Aschaffenburg, Neufassung 18.10.1993
 63739 Aschaffenburg, Neufassung 21.11.1994
 63739 Aschaffenburg, Neufassung 20.01.1999
 Hd
 63739 Aschaffenburg, Neufassung 19.01.2009
 m.kreß
 63739 Aschaffenburg, Neufassung 21.03.2016/
 Korrektur am 30.01.2017
 m.kreß
 Korrektur am 19.02.2018
 m.kreß/r.giegerich